

**Az.: 3 B 203/24**  
3 L 235/24 VG Leipzig



## **SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT**

### **Beschluss**

In der Verwaltungsrechtssache

1. der
2. des
3. des minderjährigen Kindes

– Antragsteller –  
– Beschwerdeführer –

prozessbevollmächtigt:  
zu 1-3:

gegen

den Landkreis Nordsachsen  
vertreten durch den Landrat  
Schloßstraße 27, 04860 Torgau

– Antragsgegner –  
– Beschwerdegegner –

wegen

Infektionsschutzrecht - Masernschutzimpfung, Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz  
hier: Beschwerde

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober und die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Nagel

am 17. Januar 2025

### **beschlossen:**

Die Beschwerde der Antragsteller gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 30. Oktober 2024 - 3 L 235/24 - wird zurückgewiesen.

Die Antragsteller tragen die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert des Beschwerdeverfahrens wird auf 2.500,- € festgesetzt.

### **Gründe**

- 1 Die Beschwerde der Antragsteller bleibt ohne Erfolg. Die mit ihr vorgebrachten Gründe, auf deren Prüfung der Senat im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes nach § 146 Abs. 4 Sätze 3 und 6 VwGO beschränkt ist, rechtfertigen keine Änderung des angefochtenen Beschlusses. Mit diesem ist ihr Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz gegen die Anordnung einer ärztlichen Untersuchung der Antragstellerin zu 3 zur Feststellung einer Kontraindikation hinsichtlich einer Masernschutzimpfung abgelehnt worden.
- 2 1. Die Antragsteller zu 1 und 2 sind gemeinsam sorgeberechtigt für die im November 2020 geborene Antragstellerin zu 3, die seit November 2021 eine Kindertagesstätte im Landkreis Nordsachsen besucht.
- 3 Im November 2022 informierte die Kindertagesstätte das Gesundheitsamt des Antragsgegners über einen fehlenden Nachweis zu einem Masernschutz, ohne dass eine Kontraindikation gemäß § 20 Abs. 9 IfSG belegt worden sei. Auf die nachfolgende Aufforderung des Antragsgegners hin legten die Antragsteller eine ärztliche Bescheinigung der Frau Dipl.-Med. .... H..... vom ... November 2021 vor, wonach bei der Antragstellerin zu 3 eine dauerhafte medizinische Kontraindikation zu einer Masernschutzimpfung vorliegt.
- 4 Mit Schreiben vom 28. Februar 2023 wies der Antragsgegner die Antragsteller darauf hin, dass er das vorgelegten Schreiben als unzureichend ansehe, da es das Gesundheitsamt nicht in die Lage versetze, dessen Plausibilität zu prüfen, und die Anordnung eines Betretungsverbots für ihre Tochter beabsichtigt sei. Mit Bescheid vom 22. August 2023 ordnete er das angekündigte Betretungsverbot bis zur Vorlage eines anerkannten Masernschutznachweises bei seinem Gesundheitsamt an. Für den Fall der Zuwiderhandlung drohte er die Festsetzung eines Zwangsgelds i. H. v. 250 € an.

- 5 Gegen den Bescheid des Antragsgegners legten die Antragsteller am 19. September 2023 Widerspruch und beantragten am 5. Oktober 2023 die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes beim Verwaltungsgericht.
- 6 Anlässlich eines Termins am 10. Oktober 2023 zur Prüfung der Plausibilität der eingereichten Bescheinigungen durch die Ärztin des Kinder- und Jugendärztlichen Dienstes übergaben die Antragsteller eine Bescheinigung von Frau Dipl.-Med. .... H..... vom ... September 2023, wonach eine Kontraindikation für eine Masernschutzimpfung wegen nicht auszuschließender Gesundheitsschäden wegen des Immunstatus der Antragstellerin zu 3 vorliege. Zugleich zeigten sie ein Gutachten von Herrn Dr. med. vet. .... P..... vor, waren aber nicht bereit, dieses Gutachten dem Antragsgegner zur Prüfung zu überlassen.
- 7 Mit Beschluss vom 22. Januar 2024 - 3 L 598/23 - ordnete das Verwaltungsgericht die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs der Antragsteller an, da im gerichtlichen Verfahren prüffähige Bescheinigungen vorgelegt worden seien, so dass bei Zweifeln statt eines Betretungsverbots eine ärztliche Untersuchung als statthafte Maßnahme zur Verfügung stehe.
- 8 Mit Bescheid vom 4. März 2024 ordnete der Antragsgegner eine ärztliche Untersuchung der Antragstellerin zu 3 am ... Mai 2024 im ImmunDefektCentrum der ..... Klinik in Leipzig an. Hiergegen legten die Antragsteller am 4. April 2024 Widerspruch und nach Erlass des Widerspruchsbescheids Klage ein und haben zugleich die Gewährung von gerichtlichem Eilrechtsschutz beantragt. Der Anordnung des Antragsgegners folgten sie nicht.
- 9 Mit dem streitgegenständlichen Beschluss hat das Verwaltungsgericht ihren Antrag als unbegründet abgelehnt. Sowohl das minderjährige Kind als Betroffene als auch die sorgeberechtigten Eltern seien antragsbefugt. Die Anordnung sei hingegen formell und materiell rechtmäßig ergangen, so dass der Antrag ohne Erfolg bleibe.
- 10 Die Voraussetzungen für eine ärztliche Untersuchung nach § 20 Abs. 12 Satz 2 IfSG lägen vor. Hiernach könne das Gesundheitsamt bei Zweifeln an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit des vorgelegten Nachweises eine ärztliche Untersuchung anordnen. Die Antragsteller hätten dem Antragsgegner zuletzt eine den Anforderungen des § 20 Abs. 9 Satz 1 Nr. 2 Alt. 2 IfSG genügende Kontraindikationsbescheinigung vorgelegt. Soweit der Antragsgegner gegen diese Bescheinigung einwende, dass die Diagnostik eines primären Immundefekts eine Blutuntersuchung voraussetze und ein Tierarzt zur Diagnose eines Immundefekts nicht in der Lage sei, würden berechtigte Zweifel an der inhaltlichen Richtigkeit der Nachweise gemäß § 20 Abs. 12 Satz 2 IfSG geltend gemacht, die sich auf die Frage bezögen, ob diese aus medizinischer Sicht eine kunstgerecht erstellte medizinische Schlussfolgerung enthielten.

- 11 Nach der Leitlinie „Diagnostik auf Vorliegen eines primären Immundefekts“ solle bei Verdacht auf einen primären Immundefekt eine Stufendiagnostik vorgenommen werden, wobei als Basisdiagnostik die Bestimmung der Immunglobuline und ein Blutbild mit Differenzierung diene. Eine entsprechende Blutuntersuchung sei bei der Antragstellerin zu 3 nicht durchgeführt worden. Für berechtigte Zweifel an der Richtigkeit der Gesundheitszeugnisse spreche darüber hinaus auch die Tatsache, dass gegen die ausstellende Ärztin wegen des Ausstellens unrichtiger Gesundheitszeugnisse am ... Juli 2022 ein Strafbefehl erlassen worden sei. Eine Rechtskraft dieser Entscheidung sei für Annahme berechtigter Zweifel nicht erforderlich, da allein die Einleitung eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens und die Tatsache, dass ein entsprechendes Strafverfahren bei Gericht anhängig sei, dafür ausreiche. Die Zweifel des Antragsgegners seien nachvollziehbar und nicht sachfremd motiviert. Ob darüber hinaus noch weitere berechtigte Zweifel bestünden, könne somit dahinstehen.
  
- 12 Die Anordnung der ärztlichen Untersuchung sei auch hinreichend bestimmt. Die Antragstellerin zu 3 solle sich nach dem Bescheid einer ärztlichen Untersuchung zur Feststellung einer medizinischen Kontraindikation gegen ihre Masernimpfung unterziehen. Dabei sollten das Impfbuch und die Vorbefunde mitgebracht werden. Da bereits mehrere Kontraindikationsbescheinigungen durch die Antragsteller vorgelegt worden seien und angesichts der umfangreichen Korrespondenz der Beteiligten sei davon auszugehen, dass den Antragstellern bekannt sei, welche Untersuchungen zu erwarten seien, nämlich eine Anamnese, eine körperliche Untersuchung sowie eine Labordiagnostik. Dabei sei auch zu berücksichtigen, dass eine Vollstreckung der Anordnung nicht beabsichtigt sei. Soweit die Antragsteller die Expertise des Antragsgegners anzweifeln, werde dem hier dadurch begegnet, dass die Untersuchung durch einen Dritten, nämlich dem ImmunDefektCentrum des Klinikums ....., durchgeführt werden solle.
  
- 13 Die Anordnung verletze keine Grundrechte der Antragsteller. Eine von ihnen behauptete Verletzung der Menschenwürde liege nicht vor, da der Schutzbereich des Art. 1 Abs. 1 GG nur eröffnet sei, wenn der betroffene Mensch zum Objekt herabgewürdigt werde. Dies sei hier nicht erkennbar. Ein etwaiger Eingriff in die freie Entfaltung der Persönlichkeit des Kindes nach Art. 2 Abs. 1 GG wäre jedenfalls gerechtfertigt, da dieser unter die Schranke der Rechte anderer sowie der verfassungsmäßigen Ordnung falle, welche alle Vorschriften erfasse, die formell und materiell mit der Verfassung in Einklang stünden. Dies sei hier bei der Rechtsgrundlage für die Anordnung der ärztlichen Untersuchung nach § 20 Abs. 12 Satz 2 IfSG der Fall. Entgegen der Auffassung der Antragsteller liege auch kein Eingriff in die durch Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG garantierte körperliche Unversehrtheit der Antragstellerin zu 3 vor, da der Eingriff geringfügig und auf Grund eines Gesetzes angeordnet worden sei. Ebenso wäre ein Eingriff

in die Grundrechte der Antragsteller zu 1 und 2 aus Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG jedenfalls gerechtfertigt, da durch die Maßnahme ein Eingriff in die nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG garantierte körperliche Unversehrtheit und das Leben anderer durch Ansteckung verhindert werden solle. Die Anordnung sei auch verhältnismäßig, da den durch die Untersuchung zu erwartenden Eingriffen die Wahrung der Gesundheit einer Vielzahl anderer Menschen gegenüberstehe. Sinn und Zweck des § 20 IfSG sei es, durch eine möglichst hohe Impfquote die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung mit dem Masernvirus und einer Weitergabe an Dritte zu minimieren, da die Erkrankung mit erheblichen Gesundheitsrisiken verbunden sei. Dies sei nur dann erfolgversprechend, wenn so viele Personen wie möglich, d. h. alle, bei denen nicht tatsächlich eine Kontraindikation vorliege, geimpft würden. Um festzustellen, ob tatsächlich eine Kontraindikation vorliege, sei eine entsprechende Untersuchung nach den medizinischen Standards erforderlich. Ein geringeres, gleich erfolgversprechendes Mittel zur Erreichung dieses Ziels sei nicht ersichtlich.

1410 2. Zur Begründung ihrer Beschwerde haben die Antragsteller zusammengefasst ausgeführt: Das Verwaltungsgericht habe die Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Untersuchungsanordnung nicht hinreichend gewürdigt und die Folgenabwägung fehlerhaft zu ihren Lasten vorgenommen. Sie hätten gemäß § 20 Abs. 9 IfSG eine Bescheinigung eines approbierten Arztes sowie ein umfassendes Sachverständigengutachten vorgelegt. Die Gutachten erfüllten alle formellen und inhaltlichen Anforderungen. Das Gesetz verlange eine plausible Begründung von Zweifeln. Solche seien hier vom Antragsgegner nicht substantiiert vorgetragen, sondern nur pauschal behauptet worden. Das Gericht ignoriere das von ihnen vorgelegte Gutachten eines Sachverständigen für Impfverfahren und Impfschäden, der nach DIN ISO/EN 17024 zertifiziert sei. Dieses Gutachten stütze sich auf eine umfassende medizinische Anamnese, wissenschaftlich fundierte Risikobewertungen und spezifische Analysen zur individuellen Impffähigkeit des Kindes. Es sei unverständlich, weshalb das Gericht dieses Gutachten nicht einmal erwähnt habe. Ebenfalls verkenne der Beschluss die gesetzgeberische Konzeption, wonach Personen, die über die Echtheit oder die inhaltliche Richtigkeit des vorgelegten Nachweises Auskunft geben könnten, verpflichtet seien, auf Verlangen des Gesundheitsamts die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Dies sei vom Antragsgegner noch nicht einmal versucht worden. Hier hätte es genügt, die vorgelegten Unterlagen durch eine unabhängige medizinische Fachstelle prüfen zu lassen. Eine medizinische Untersuchung der Antragstellerin zu 3 sei daher bereits im Ansatz unverhältnismäßig. Auch habe das Gericht nicht hinreichend berücksichtigt, dass die körperliche und psychische Unversehrtheit des Kindes durch die Untersuchung schwerwiegend beeinträchtigt würde. Demgegenüber sei die Gefahr einer Verbreitung der Masern durch das Kind faktisch ausgeschlossen. Nach WHO-Kriterien seien die Masern in Deutschland aktuell ausgerottet. Dass Impfschäden bei den derzeit gebräuchlichen Masern-

impfstoffen vorlägen, sei anhand aktueller Daten des Paul-Ehrlich-Instituts belegt. 118 schwerwiegende Impfkomplicationen pro Jahr seien weder mit zehn noch mit dreizehn Masernerkrankten zu rechtfertigen, bei denen eine quasi nicht vorhandene Wahrscheinlichkeit einer schweren Nebenfolge zu erwarten sei. Das konkrete Nutzen-Risiko-Verhältnis sei daher negativ. Die Antragsteller hätten alle denkbaren und vom Gesetz geforderten Nachweise erbracht. Die wiederholte Anordnung weiterer Maßnahmen belaste sie unverhältnismäßig und widerspreche den Schutzprinzipien des Kindeswohls.

- 15 3. Das Beschwerdevorbringen der Antragsteller rechtfertigt keine Änderung der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung. Es lässt nicht erkennen, dass sie unter Abänderung der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung einen Anspruch auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung ihrer Klage gegen die angeordnete ärztliche Untersuchung der Antragstellerin zu 3 durch den Bescheid des Antragsgegners vom 4. März 2024 haben.
- 16 3.1 Der einstweilige Rechtsschutz der Antragstellerin richtet sich hier nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Alt. 1 VwGO, da mit der angeordneten ärztlichen Untersuchung ein Verwaltungsakt in Streit steht, demgegenüber i. S. v. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage gemäß § 20 Abs. 12 Satz 7 IfSG kraft Gesetzes entfällt.
- 17 Die Anordnung beruht auf § 20 Abs. 12 Satz 2 IfSG. Hiernach kann das Gesundheitsamt bei Bestehen von Zweifeln an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit des vorgelegten Nachweises eine ärztliche Untersuchung dazu anordnen, ob die betroffene Person auf Grund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen Masern geimpft werden kann. Erweist sich im Fall des gesetzlich angeordneten Entfalls der aufschiebenden Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage der zu vollziehende Verwaltungsakt nach der im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes gebotenen und allein möglichen summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage voraussichtlich als rechtswidrig, ist die aufschiebende Wirkung der Klage jedenfalls anzuordnen, da kein Vollzugsinteresse an der Vollziehung eines rechtswidrigen Verwaltungsakts bestehen kann (SächsOVG, Beschl. v. 28. Oktober 2022 - 3 B 256/22 -, juris Rn. 17).
- 18 3.2 So liegt der Fall hier allerdings nicht.
- 19 Die Beschwerde legt nicht gemäß § 146 Abs. 4 Satz 3 VwGO dar, dass die Entscheidung des Verwaltungsgerichts abzuändern wäre. Sie begründet keine Zweifel an der Überzeugung des Verwaltungsgerichts, dass die Voraussetzungen für die angeordnete ärztliche Untersuchung der Antragstellerin zu 3 nach § 20 Abs. 12 Satz 2 IfSG vorliegen.

- 20 (1) Nach § 20 Abs. 8 Satz 1 Nr. 1 IfSG müssen Personen, die in einer Gemeinschaftseinrichtung nach § 33 Nr. 1 bis 3 IfSG betreut werden, ausreichenden Impfschutz gegen Masern oder Immunität gegen Masern aufweisen. Der Nachweis ausreichenden Impfschutzes oder Immunität gegen Masern ist der jeweiligen Leitung der Einrichtung nach Maßgabe von § 20 Abs. 9 Satz 1 Nr. 1 bis 3 IfSG vor Beginn der Betreuung vorzulegen. Danach kann dieser Nachweis von den Verpflichteten geführt werden durch eine Impfdokumentation nach § 22 Abs. 1 und 2 IfSG oder ein ärztliches Zeugnis, auch in Form einer Dokumentation nach § 26 Abs. 2 Satz 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, darüber, dass bei ihnen ein nach den Maßgaben von § 20 Abs. 8 Satz 2 IfSG ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht (§ 20 Abs. 9 Satz 1 Nr. 1 IfSG), sowie durch ein ärztliches Zeugnis darüber, dass bei ihnen eine Immunität gegen Masern vorliegt oder sie aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden können (§ 20 Abs. 9 Satz 1 Nr. 2 IfSG), oder durch eine Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen in § 20 Abs. 8 Satz 1 IfSG genannten Einrichtung darüber, dass ein Nachweis nach § 20 Abs. 9 Satz 1 Nr. 1 oder 2 IfSG bereits vorgelegen hat (§ 20 Abs. 9 Satz 1 Nr. 3 IfSG; vgl. SächsOVG, Beschl. v. 9. Dezember 2024 - 3 B 55/24 -, juris Rn. 16 m. w. N.).
- 2111 Die Antragsteller zu 1 und 2 möchten ihr Kind weiterhin in der bisher besuchten Kindertagesstätte betreuen lassen, die eine Gemeinschaftseinrichtung i. S. v. § 33 Nr. 1 IfSG ist. Einen Impfnachweis für ihr Kind haben sie nicht vorgelegt. Vielmehr berufen sie sich auf eine medizinische Kontraindikation i. S. v. § 20 Abs. 9 Satz 1 Nr. 2 Alt. 2 IfSG, aufgrund derer ihr Kind nicht gegen Masern geimpft werden könne. Zur Begründung haben sie sich zuletzt auf die Bescheinigung einer Kontraindikation bezüglich einer Masernimpfung durch Frau Dipl. med. .... H..... vom ... September 2023 sowie ein Gutachten von Herrn Dr. med. vet. .... P..... vom ... Juli 2023 berufen.
- 22 (2) Mit diesen beiden Bescheinigungen sind die Antragsteller in formeller Hinsicht ihrer Nachweispflicht nachgekommen, da diese jeweils einen prüffähigen Nachweis einer Kontraindikation darstellen, wie das Verwaltungsgericht in seinem Beschluss vom 22. Januar 2024 - 3 L 598/23 - festgestellt hat. Hingegen führt die Prüfung dieser Bescheinigungen zu Zweifeln an ihrer inhaltlichen Richtigkeit, welche von den Antragstellern auch nicht mit ihrer Beschwerdebegründung ausgeräumt worden sind.
- 23 Bestehen Zweifel an der inhaltlichen Richtigkeit des ärztlichen Zeugnisses, kann das Gesundheitsamt nach § 20 Abs. 12 Satz 2 IfSG eine ärztliche Untersuchung anordnen oder Auskünfte oder die Vorlage von Unterlagen verlangen, um diese Zweifel auszuräumen. Diese Aufklärungsmaßnahmen liegen im Ermessen des Gesundheitsamts. Nur bei Vorlage eines plausib-

len ärztlichen Nachweises, dessen Beweiswert auch sonst nicht erschüttert ist, ist es gerechtfertigt, dass nach § 20 Abs. 12 Satz 8 IfSG ein Betretungsverbot aufgehoben oder ein Verwaltungsverfahren eingestellt wird. Gegen diese Anforderungen spricht auch nicht die Formulierung in § 20 Abs. 12 Satz 2 IfSG, der das Gesundheitsamt u. a. ermächtigt, eine ärztliche Untersuchung dazu anzuordnen, ob die betroffene Person auf Grund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen Masern geimpft werden kann, wenn Zweifel an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit des vorgelegten Nachweises bestehen. Hieraus ist nicht zu schließen, dass die Vorlage eines Nachweises unabhängig von dessen Inhalt oder Aussagekraft zur Erfüllung der Nachweispflicht ausreichend ist. Die Verwendung des Begriffs „vorgelegt“ beschreibt den tatsächlichen Vorgang, dass das entsprechende Dokument beim Gesundheitsamt eingereicht wurde, enthält aber nicht ansatzweise die Wertung, dass mit der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses unabhängig von dessen Inhalt stets der Anordnung zur Nachweisvorlage nach § 20 Abs. 12 Satz 1 IfSG genügt wurde. Eine derartige Auslegung blendete den Wortlaut und Sinn und Zweck der Regelung aus (OVG NRW, Beschl. v. 20. Dezember 2024 - 13 B 179/24 -, juris Rn. 59).

- 24 In Bezug auf das Gutachten von Herrn Dr. med. vet. .... P..... hat das Verwaltungsgericht zur Begründung von Zweifeln an der Richtigkeit seiner Bescheinigung den Einwand des Antragsgegners unter Verweis auf die Leitlinie „Diagnostik auf Vorliegen eines primären Immundefekts“ als zutreffend angesehen, dass die Diagnostik eines primären Immundefekts eine - hier nicht vorgenommene - Blutuntersuchung voraussetze und ein Tierarzt - wie es Dr. .... P..... ist - zur Diagnose eines Immundefekts nicht in der Lage sei. Hiermit setzen sich die Antragsteller in ihrer Beschwerdebegründung nicht auseinander. Vielmehr behaupten sie, das Gutachten von Dr. med. vet. .... P..... sei vom Verwaltungsgericht ignoriert worden, was nach den vorstehenden Ausführungen unzutreffend ist. Sie berufen sich zudem auf eine Zertifizierung dieses Arztes nach DIN ISO/EN 17024, ohne sich auch nur mit den Argumenten des Verwaltungsgerichts zu beschäftigen und diese zu entkräften. Sie begnügen sich mit der für eine Entkräftung der geltend gemachten Zweifel unzureichenden Behauptung, dass eine Impfung bei der Antragstellerin zu 3 zu nicht vertretbaren Gesundheitsgefährdungen führe. Ebenfalls unbeachtet lassen sie die Begründung des Verwaltungsgerichts, es begründe berechnete Zweifel an der inhaltlichen Richtigkeit der Bescheinigung von Frau Dipl.-Med. .... H....., dass gegen diese wegen des Ausstellens unrichtiger Gesundheitszeugnisse am 27. Juli 2022 ein Strafbefehl erlassen wurde und deshalb die Zweifel des Antragsgegners nachvollziehbar und nicht sachfremd motiviert seien.
- 25 (3) Damit wird das Vorliegen von Zweifeln an der inhaltlichen Richtigkeit der vorgelegten Bescheinigungen von der Beschwerde nicht nachvollziehbar in Frage gestellt. Auch im Übrigen gibt sie keine Veranlassung für eine Änderung der angefochtenen Entscheidung.

- 26 Soweit die Antragsteller der Auffassung sind, es wäre ausreichend gewesen, die vorgelegten Unterlagen durch eine unabhängige medizinische Fachstelle prüfen zu lassen, bezeichnen sie schon keine Ermächtigungsgrundlage für ein solches Verfahren. Der Hinweis geht jedenfalls deshalb ins Leere, da sich die Antragsteller geweigert haben, dass Gutachten des Herrn Dr. med. vet. .... P..... dem Antragsgegner zu überlassen, so dass dieser schon deshalb nicht in der Lage ist, das Gutachten zur Prüfung einer Fachstelle zu überlassen. Zudem fehlt es an einer Darlegung, aus welchen Gründen es dem Gesundheitsamt des Antragsgegners an der notwendigen Fachkompetenz für eine medizinische Prüfung fehlen sollte. Mit der Behauptung, es habe sich gezeigt, dass die Amtsärztin des Antragsgegners nicht unabhängig, sondern ausschließlich „im Sinne der Verwaltung agiert“, sind Bedenken gegen die fachliche Kompetenz nicht dargelegt. Vor diesem Hintergrund ist auch nicht ersichtlich, weshalb allein eine Einholung von Auskünften zur inhaltlichen Richtigkeit der vorgelegten Bescheinigungen ermessensgerecht gewesen sein könnte.
- 27 Die Auffassung der Antragsteller, die Folgen für die Antragstellerin zu 3 seien nicht hinreichend berücksichtigt und die Masern seien in Deutschland ausgerottet, führt die Beschwerde auch nicht zum Erfolg. Die Verpflichtung von Kindern vor dem Schuleintritt zur Masernschutzimpfung hat das Bundesverfassungsgericht als verfassungskonform angesehen. Dabei ist es im Rahmen einer Kosten-Nutzen-Abwägung und unter Berücksichtigung der nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 IfSG zwingend zu meldenden Impfschäden davon ausgegangen, dass eine Masernimpfung auch dem individuellen Kindeswohl dienlich ist (Beschl. v. 21. Juli 2022 - 1 BvR 469/20 u. a. -, juris Rn. 136, 150). Mit den überzeugenden Gründen dieser vom Verwaltungsgericht in Bezug genommenen Entscheidung setzt sich das Beschwerdevorbringen nicht auseinander, sondern setzt ihnen lediglich eine abweichende Auffassung entgegen.
- 28 Weshalb in Abweichung von den Untersuchungen der Antragstellerin zu 3 bei Frau Dipl.-Med. .... H..... und Herrn Dr. med. vet. .... P..... eine gleichgerichtete Untersuchung beim Immun-DefektCentrum des ..... Krankenhauses zu einer schwerwiegenden Beeinträchtigung ihrer körperlichen und psychischen Unversehrtheit führen sollte, zeigt die Beschwerdebegründung nicht auf.
- 29 Zutreffend weisen die Antragsteller am Ende ihrer Beschwerdebegründung darauf hin, dass ein „gehegter Generalverdacht“ den substantiierten Nachweis eines Zweifels nicht ersetzen kann. Diesen Nachweis hat das Verwaltungsgericht hingegen - wie gezeigt - geführt.
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO.

- 31 Die Streitwertfestsetzung für das Beschwerdeverfahren beruht auf §§ 47, 53 Abs. 2 Nr. 2, § 52 Abs. 1 und 2 GKG i. V. m. Nr. 1.5 Streitwertkatalog für die Verwaltungsgerichtsbarkeit.
- 3213 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

v. Welck

Kober

Nagel